

Hygienekonzept BSP/ LStP ES

I. Nutzerverhalten

Die zugewiesenen Trainingszeiten, Zeitfenster für Zu- und Abgang von der Trainingsstätte und Nutzungsflächen sind zwingend einzuhalten!

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sportanlage nicht betreten werden.

Sämtliche Tür und Fenstergriffe, Schlüssel sowie Licht- und sonstige Bedienschalter sind nur durch den verantwortlichen Trainer/ Übungsleiter zu betätigen. Sollte dies nicht möglich sein, sind beim Berühren dieser Oberflächen Handschuhe zu tragen.

Jeder Athlet führt stets ein eigenes Handtuch, Handschuhe (bei Eistraining), einen Mund-Nasen-Schutz sowie Desinfektionsmittel (für Hand und Fläche) mit.

Die Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln gem. Aushang des Betreibers hinzuweisen, insbesondere bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, Einhaltung der Abstandsregeln usw.) gegenüber den Sportler/innen zu erläutern. Ihnen obliegt zudem die Kontrolle des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Vor Betreten der Sportstätte sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Die Desinfektion von Sitzgelegenheiten bzw. die Unterlage eines persönlichen Handtuchs wird vor der Nutzung empfohlen.

Die Trainingsorganisation sollte so durchgeführt werden, dass ein direkter Körperkontakt vermieden wird. Die Einhaltung des Mindestabstands ist jederzeit anzustreben. Kann im direkten Kontakt der Mindestabstand von 1,5 (z.B. Athleten-/Trainerinteraktion) nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Nach erfolgter Übungseinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, Matten etc. durch die Nutzenden zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte /Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Zudem für ist die gründliche Lüftung (wenn möglich Stoßlüftung) der Trainingsstätte zu sorgen.

II. Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Bereichen einschließlich Fluren, Toiletten, Ansnallzonen usw. gedeckter Sportanlagen ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer. Ebenso sind Mund und Nase bei Nutzung des innersten Teils der 400m-Bahn (Einlaufbahn) zu bedecken.

Wer gegen das Gebot verstößt und sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden auszuschließen und der Sportstätte zu verweisen. Ausgenommen hiervon sind Personen mit entsprechenden medizinischen Ausnahmegenehmigungen/ Attesten.

III. Gesamtzahl der Nutzenden und Anzahl der Gruppen

Die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden** orientiert sich an der Größe der Sportstätte. Dabei gilt ein Richtwert von rd. 20 m² Halleninnenraum je Person. Maßgeblich ist die seitens des Betreibers festgelegte Höchstanzahl von aktuell

- a) 8 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) im Kraftraum ES THK
- b) 5 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) im Kraftraum EH 3
- c) 5 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) im DESG-Raum OG EH 3 („Glaskasten“)
- d) 18 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) auf der Innenfläche EH 3
- e) 18 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) auf der 262m-Bahn EH 3
- f) 15 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) auf der Inline-Bahn (Runde)
- g) 15 Personen (inkl. Trainer/Betreuer) auf der Inline-Bahn (Fläche)

Für Erwärmung und Nachbereitung, die nicht innerhalb der beantragten Zeit und Fläche durchgeführt wird, ist ein gesonderter Bereich zu beantragen. Es wird empfohlen diese, bei entsprechender Witterung, im Freien durchzuführen.

Ggf. helfende Begleiter sind der aktuell in der Ansnallzone befindlichen Anzahl an Personen hinzurechnen und haben die Ansnallzone unmittelbar nach Beendigung der Hilfeleistung zu verlassen.

IV. Kontaktlisten

Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter haben **Anwesenheitslisten** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Eine getrennte Führung von Anwesenheits- und Adressliste ist zulässig. Die nutzende Sportorganisation (BSP, LStP, Verein) hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste und ggf. die getrennt geführte Adressliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Listen sind durch die nutzenden Sportorganisationen (BSP, LStP, Verein) für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Sporteinheit Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu **löschen oder zu vernichten**.

V. Verantwortung

Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die **nutzenden Sportorganisationen (BSP, LStP, Verein) selbst verantwortlich**. Die Verantwortung wird in der Regel durch die Trainer und Übungsleitender ausgeübt.

Die Vergabestelle ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Berlin, 10.08.2020